

NW_GERICHTE BAS 21 3 vom 27. Mai 2021

NW Gerichte, 2021-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAS 21 3

FR: NW_GERICHTE BAS 21 3 du 27 mai 2021

IT: NW_GERICHTE BAS 21 3 del 27 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend einerseits die Editionsverfügung und andererseits der Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft vom 1. Februar 2021. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO kann gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden Beschwerde geführt werden. Trotz dieser Bestimmung ist die Beschwerde gegen gewisse Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft allerdings nicht zulässig, da sie vom Gesetz als endgültig oder als nicht mit Beschwerde anfechtbar erklärt werden (ANDREAS J. KELLER, in: Schulthess Kommentar StPO,

E. 3

Aufl. 2020, N. 7 zu Art. 393 StPO; PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 11 zu Art. 393 StPO). Im Weiteren ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn andere Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen (vgl. KELLER, a.a.O., N 18 zu Art. 393 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_117/2012 vom 26. März 2012 E. 1.3 mit Hinweisen). 2. Hinsichtlich des Durchsuchungsbefehls macht der Beschwerdeführer geltend, dass sich in den edierten Daten vertrauliche Korrespondenz zwischen ihm und seinen Rechtsvertretern befinde, insbesondere solche mit Bezug auf ein zwischen ihm und der Privatklägerin hängiges arbeitsrechtliches Verfahren. Durch die Auswertung der Daten gelange die Privatklägerin zu höchst vertraulichen Unterlagen des Beschwerdeführers. Gegen die Durchsuchung von Aufzeichnungen oder Gegenständen ist im Gesetz anstelle der Beschwerde ein anderweitiger Rechtsbehelf vorgesehen. Gemäss Art. 248 Abs. 1 StPO sind Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen

4■7 noch verwendet werden. Dabei löst bereits die bloße Behauptung schutzwürdiger Geheimnisse des berechtigten Betroffenen die Pflicht der Behörde zur Siegelung aus. Ein formelles Siegelungsgesuch ist hierfür nicht erforderlich (KELLER, a.a.O., N 8 zu Art. 248 StPO; OLIVIER THORMANN/BEAT BRECHBÜHL, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 10 zu Art. 248 StPO). Die Strafbehörden können daraufhin ein Entsiegelungsgesuch stellen (Art. 248 Abs. 2 StPO). Dem gemäss Art. 248 Abs. 3 StPO zuständigen Gericht kommt im anschliessenden Entsiegelungsverfahren umfassende Kognition zu, sodass vor diesem gegen die Zulässigkeit der Durchsuchung nebst allfälligen Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten auch das Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts oder der Beweiswahrscheinlichkeit geltend gemacht werden können (BGE 144 IV 74 E. 2.3; Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2014.150 vom

E. 4

Mai 2015 E. 2; THORMANN/BRECHBÜHL, a.a.O., N. 22 zu Art. 248 StPO). Bis zum Abschluss des Entsiegelungsverfahrens verbleiben die Aufzeichnungen und Gegenstände in einem rechtlichen Schwebezustand. Über das weitere prozessuale Schicksal der Aufzeichnungen wird erst nach deren Kenntnisnahme mit dem Entscheid über die Beschlagnahme befunden. Der Rechtsschutz des Inhabers der Aufzeichnungen und Gegenstände wird folglich durch die Siegelung derselben bzw. durch das richterliche Entsiegelungsverfahren gleichwertig wie mit der Beschwerde gewährleistet (KELLER, a.a.O., N. 12 zu Art. 248 StPO). Steht ein adäquater Rechtsbehelf zur Verfügung, bedarf es keines weiteren Rechtsschutzes in Form der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerdeschrift ein Geheimhaltungsinteresse geltend, aufgrund dessen die edierten Daten nicht zu durchsuchen seien. Dazu steht dem Beschwerdeführer indes der Rechtsbehelf der Siegelung zur Verfügung. Dies erkannte er denn auch und liess die Daten am 10. Februar 2021 – nachdem die Verfügung beim Beschwerdeführer am 9. Februar 2021 eingegangen war – unverzüglich versiegeln (STA-act. 8.1 0009: «DVD mit edierten Akten der C. __ AG versiegelt auf Antrag von RA Claudio Nosetti»). Der Beschwerdeführer hat nun die Möglichkeit, im Entsiegelungsverfahren sämtliche Rügen vorzubringen, wie namentlich der geltend gemachte, fehlende hinreichende Tatverdacht. Im Ergebnis fährt der Beschwerdeführer derzeit, mit der vorliegenden Beschwerde – zusammen mit der Siegelung – zweigleisig. Indem er Geheimhaltungsinteressen geltend macht, geht der Rechtsbehelf der Siegelung demjenigen der Beschwerde vor, weshalb auf die Beschwerde gegen den Durchsuchungsbefehl mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten ist.

5■7 3. Bezüglich der Editionsverfügung moniert der Beschwerdeführer sinngemäss, ihr liege kein hinreichender Tatverdacht zugrunde, weshalb die Verfügung unrechtmässig sei und nicht hätte erlassen werden dürfen. Die der Beschlagnahme vorangehende Edition gehört nicht zu den strafprozessualen Zwangsmassnahmen im engeren Sinn, da es die betreffende Drittperson selbst in der Hand hat, ob sie die Unterlagen herausgeben will oder nicht. Dies gilt selbst dann, wenn die Editionsverfügung den Hinweis auf Art. 292 StGB enthält, der den Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung mit Busse oder Haft bedroht. Erst wenn es die Drittperson ablehnt, die Unterlagen zu edieren, kommen Zwangsmassnahmen in Betracht (Urteil des Bundesstrafgerichts BV.2015.6-7 vom 22. April 2015; BB.2011.15, vom 18. März 2011 E. 1.2). Daraus folgt, dass sich die betroffene Person mangels Beschwerde nicht bereits gegen die Editionsverfügung, sondern erst gegen die Beschlagnahmeverfügung zur Wehr setzen kann (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts BV.2014.51-52 vom 18. November 2014; GUIDON, a.a.O., N. 11 zu Art. 393 StPO). Die Editionsverfügung vom 1. Februar 2021 richtete sich gegen die C. __ AG, welche die auf ihren Servern gespeicherten Mailboxinhalte der E-Mail-Adresse «a. __@a. __.ch» des Beschwerdeführers herauszugeben hatte. In der Editionsverfügung wies die Staatsanwaltschaft auf das Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht hin und legte das Merkblatt «Zeugnisverweigerungsrechte» bei (STA-act. 8.1 0002–0005). Die C. __ AG stellte die gewünschten Daten in der Folge der Staatsanwaltschaft Nidwalden zum Download bereit (STA-act. 8.1 0006), welche diese gleichentags am 1. Februar 2021 herunterlud (STA-act. 8.1 0007). Die C. __ AG gab folglich die Daten unverzüglich an die Staatsanwaltschaft heraus, ohne dass die Anwendung von Zwangsmassnahmen nötig gewesen wäre. Da keine Zwangsmassnahme angewendet werden musste, erübrigt sich auch die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts. Der Beschwerdeführer hat zudem kein aktuelles

Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung der angefochtenen Editionsverfügung, da die C. AG die Daten im Zeitpunkt der Beschwerde einreichung bereits herausgegeben hatte. Er ist somit nicht beschwert. Erst wenn die Staatsanwaltschaft die Daten in einem nächsten Schritt beschlagnahmen sollte, wäre der Beschwerdeführer beschwert. Dies ist vorliegend jedoch nicht Streitgegenstand. Daraus folgt, dass auf die Beschwerde gegen die Editionsverfügung mangels Beschwer ebenfalls nicht einzutreten ist.

6■7 3. Auf die Beschwerde gegen die Editionsverfügung und den Durchsuchungsbefehl vom 1. Februar 2021 der Staatsanwaltschaft Nidwalden ist folglich nicht einzutreten.

E. 4.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer unterliegt vollumfänglich, womit er kostenpflichtig wird.

E. 4.2

Die Entscheidgebühr in Verfahren vor dem Obergericht als Beschwerdeinstanz beträgt Fr. 200.■ bis Fr. 3'000.■ (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Wird ein Streitfall ohne materiellen Entscheid erledigt, beträgt die Gebühr höchstens drei Viertel der ordentlichen Gebühr (Art. 4 Abs. 3 PKoG). Die Gebühr wird auf Fr. 600.■ festgesetzt und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4.3

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Rechtsprechung und Lehre erachten den Beizug eines Rechtsbeistands durch die Privatklägerschaft u.a. in folgenden Konstellationen als notwendig im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO: Wenn die Privatklägerschaft wesentlich zur Abklärung einer Strafsache und Verurteilung des Täters beigetragen hat; bei komplexen, nicht leicht überschaubaren Straffällen, an deren gründlicher Untersuchung und gerichtlicher Beurteilung der Kläger ein erhebliches Interesse hatte; oder wenn der Beizug eines Anwalts im Hinblick auf die sich stellenden, nicht einfachen rechtlichen Fragen gerechtfertigt erschien (Urteile des Bundesgerichts 6B_741/2017, 6B_742/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 7.2.1 f.; 6B_226/2017 vom 10. Juli 2017 E. 4.3). Vorliegend handelte es sich weder um eine tatsächlich noch rechtlich komplexe Sache bzw. Fragestellung, deren Beantwortung auch nicht wesentlich zur Abklärung der gesamten Strafsache beiträgt. Für das vorliegende Verfahren ist somit der Beizug eines Anwaltes durch die Privatklägerin nicht notwendig, weswegen von einer Entschädigung abzusehen ist (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO).

7■7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.